

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 16 · Nummer 21 · **Donnerstag, den 23. Oktober 2025**



AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Wethautal vom 30.09.2025

Auf Grund der §§ 1 und 94 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 182, 380) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2022 (GVBl. LSA S.100) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 30.09.2025 für das Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für das Gebiet der Verbandsgemeinde Wethautal.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen.

Zu den Straßen gehören auch Rinnsteine (Gossen), Dämme, Haltestellenbuchten, Straßengräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen an Straßen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn, Verkehrsinseln und Grünstreifen sowie Parkstreifen und selbstständige Parkplätze.

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

c) Gehwege:

diejenigen Teile der Straßen, die nur dem Verkehr der Fußgänger dienen und durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straße abgegrenzt sind;

d) Radwege:

diejenigen Teile der Straßen oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die nur dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

e) gemeinsame Rad- und Gehwege:

diejenigen Teile der Straße oder die selbständigen Verkehrsanlagen, die dem gemeinsamen Verkehr der Fußgänger und dem Radfahrverkehr dienen und die durch Bordsteine oder in anderer Weise von der übrigen Straßenfläche abgegrenzt sind;

f) Fahrzeuge:

alle Fortbewegungsmittel unabhängig von ihrer Antriebsart, die zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen und am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen (u.a. auch Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Fahrräder und Krankenfahrstühle);

g) Anlagen:

alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze.

h) Kleinstfeuer:

Kleinstfeuer sind offene Feuer, deren Grundfläche im Durchmesser 1m nicht überschreiten darf. Darunter

fallen auch Feuerschalen, Feuerkörbe, Schwedenfeuer mit einer Stammhöhe von max. 0,5 m und Aztekenöfen.

Kleinstfeuer dienen nicht dem Zweck, pflanzliche und andere Abfälle zu beseitigen.

Die Verordnung über die Entsorgung pflanzlicher Gartenabfälle durch Verbrennen im Burgenlandkreis (VerbrVO BLK) bleibt unberührt.

i) Brauchtumsfeuer:

Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, eine Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

Brauchtumsfeuer sind z.B. Osterfeuer, Pfingstfeuer, Martinsfeuer und Walpurgisfeuer.

j) Gewässer:

alle im Gemeingebrauch stehenden natürlichen und künstlichen, stehenden oder fließenden oberirdischen Gewässer, wie Flüsse, Teiche (auch Feuerlöschteiche), Seen, geflutete Tagebaurestlöcher, Bäche und Gräben

k) Öffentliche Veranstaltungen

Öffentliche Veranstaltungen liegen vor, wenn die Teilnahme nicht auf einen bestimmten, abgegrenzten Personenkreis beschränkt ist.

Sie ist für die Öffentlichkeit zugänglich und kann in geschlossenen Räumen und/oder unter freiem Himmel stattfinden.

Großveranstaltungen sind Veranstaltungen mit mehr als 500 erwarteten Personen (pro Veranstaltungsort und -tag) oder Veranstaltungen, bei welchen der Veranstalter unter Zugrundelegung objektiver Gesichtspunkte davon ausgehen muss, dass eine erhebliche Anzahl von Personen teilnehmen wird.

Die Einstufung als Großveranstaltung kann auch von der Risikobewertung im jeweiligen Einzelfall abhängig sein.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen an öffentlichen Straßen und Anlagen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, Spitzen oder andere scharfkantige Gegenstände, durch die Straßenverkehr, Personen oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Gegenstände, Wände, Einfriedungen, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, ohne entsprechende Genehmigung Straßenlaternen, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmale, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser-, Energie- und postalischen Versorgung dienen, zu erklettern.

(5) Kellerschächte, Luken und sonstige gefahrdrohende Vertiefungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht, in diesem Falle sind sie abzusperren oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können. Die Absperrung muss so ausgelegt und so stabil sein, dass sie auch von sehbehinderten oder blinden Menschen wahrgenommen werden kann.

(6) Auf öffentlichen Straßen und auf Anlagen dürfen keine Gegenstände (z.B. große Steine) abgelagert werden, die den öffentlichen Verkehr gefährden könnten, soweit hierfür keine behördliche Anordnung oder Erlaubnis vorliegt.

(7) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, sind insbesondere Äste von Bäumen, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, einzukürzen oder zu beseitigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m freigehalten werden.

(8) Grundstücke, insbesondere unbewohnte oder verwilderte Grundstücke, von denen eine Gefahr ausgeht, sind durch die Eigentümer ordnungsgemäß zu sichern.

§ 4

Unzulässiger Lärm

(1) Unbeschadet der Vorschriften der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) und des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind die folgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und der Erholung zu beachten:

1. Sonn- und Feiertage ganztags sowie
2. Montag bis Samstag in der Zeit von 22 Uhr bis 6:00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu diesen Tätigkeiten und Veranstaltungen zählen insbesondere

1. der Betrieb von motorbetriebenen Handwerks-, Garten- und Sportplatzpflegegeräten, insbesondere von Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Pumpen, Beton- und Mörtelmischer, Rasenmäher, Freischneider, Schredder und Motorkettensägen;
2. das anhaltende Hämmern und Holzhacken, auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern und
3. das über Zimmerlautstärke hinausgehende Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten

(3) Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht

1. für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen und
2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn diese Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.

(5) Der Gebrauch von Werkssirenen und anderen akustischen Signalgeräten, deren Schall außerhalb des Werksgeländes unbeteiligte Personen stört, ist verboten. Das Verbot gilt nicht für die Abgabe von Warn- und Alarmzeichen (einschließlich Probebetrieb)

§ 5 Tiere

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Es ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch andauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den Ruhezeiten stören.

(2) Tierhalter und Personen, die mit der Führung oder Pflege von Tieren beauftragt sind, sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Hundehalter oder -führer haben zur Beseitigung von Verunreinigungen durch Hundekot im Sinne von Satz 2 ein geeignetes Behältnis oder Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport mitzuführen. Auf Verlangen ist es den nach § 15 genannten Personenkreis vorzuweisen.

Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird hierdurch nicht berührt.

(3) Tierhalter und Personen, die Pferde auf öffentlichen Straßen oder in Anlage führen oder reiten, haben den von Pferden abgesetzten Kot unverzüglich zu beseitigen.

(4) Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihre Tiere auf Straßen und Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen, Personen oder Tiere anspringen oder anfallen.

(5) Hundeführer müssen in der Lage sein, den Hund sicher an einer geeigneten Leine zu halten und auch sonst die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften zur Haltung und Führung von Hunden eingehalten werden.

(6) Hunde sind innerhalb der geschlossenen Ortschaft im öffentlichen Bereich stets angeleint zu führen. Die öffentlichen Bereiche umfassen auch alle Gebäudeflächen, die Dritten zugänglich sind wie z. B. Zuwegungen, Treppenhäuser und Flure in Mehrfamilienhäusern.

(7) Außerhalb der geschlossenen Ortschaft dürfen Hunde unangeleint umherlaufen, wenn eine Person das Tier begleitet, welche durch Zuruf sicher auf dieses einwirken kann. Die Bestimmungen des Absatzes (3) sind einzuhalten.

Die Regelungen des Landeswaldgesetzes zur Anleinpflcht vom 1. März bis zum 15. Juli in der freien Landschaft bleiben unberührt. Ausgenommen von der Leinenpflicht sind Blindenhunde, Diensthunde der Polizei und Jagdhunde im Jagdeinsatz.

(8) Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder durch § 3 Hundegesetz (HundeG LSA) festgesetzt wurde, haben in allen öffentlichen Bereichen generell einen Maulkorb zu tragen.

(9) Wildtiere und verwilderte Tiere, auch Wildtauben dürfen in den geschlossenen Ortschaften nicht gefüttert werden, insbesondere darf für sie kein Futter ausgelegt werden. Das Fütterungsverbot für verwilderte Hauskatzen gilt nicht für Personen, die sich um Gesundheit und Sterilisation der verwilderten Hauskatzen kümmern.

(10) Das Füttern von Singvögeln ist erwünscht. Das Futter ist so auszulegen, dass es von verwilderten Haustauben und Wildtauben nicht erreicht werden kann.

(11) Unbeschadet der Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz hat durch den Halter die Beseitigung verstorbener Haustiere ab einem Körpergewicht von 30 kg durch eine Verarbeitungs- und Beseitigungseinrichtung zu erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Katzen und Hunde.

§ 6 Offene Feuer im Freien

(1) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen außerhalb der dafür eingerichteten Stellen und der dafür zugelassenen Bereiche Feuer anzuzünden oder zu unterhalten.

(2) Das Abbrennen von Kleinstfeuern auf privaten Grundstücken ist nicht anzeigepflichtig und zulässig. Die Vorschriften gemäß Abs. 5, 6 und 7 gelten auch für Kleinstfeuer.

(3) Lagerfeuer auf dafür eingerichteten kommunalen Plätzen sowie Brauchtumsfeuer sind bei der Verbandsgemeinde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder des Verfügungsberechtigten

muss vorliegen. Der Anzeigende übernimmt die Verantwortung für die Durchführung des Feuers sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der Asche und anderer Verbrennungsrückstände.

(4) Brauchtumsfeuer müssen, sofern durch örtliche Bedingungen oder herrschende Windverhältnisse keine größeren Abstände erforderlich werden, mindestens folgende Entfernungen haben:

1. 100 m bis zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelten oder Lagerplätzen,
2. 300 m zu Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Einrichtungen der Altenpflege und andere Anstalten,
3. 35 m zu sonstigen Gebäuden,
4. 50 m zu landwirtschaftlichen Gebäuden und land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
5. 100 m zu Naturschutzgebieten, Wäldern, Hecken, Mooren und Heide,
6. 50 m zu öffentlichen Verkehrsflächen und Wegen,
7. 50 m zu Energie- und sonstigen Versorgungsleitungen,
8. 50 m zu Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

Brauchtumsfeuer sind untersagt, wenn diese mit erheblichen Gefahren oder Belastungen durch Rauchentwicklung verbunden sind (z.B. bei Inversionswetterlagen, Regen, Unwetter und Gefahren durch Sichtbehinderung in der Öffentlichkeit).

(5) Beim Abbrennen von Feuern darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verwendet werden. Die Belästigung der Nachbarschaft ist auszuschließen. Die Feuerstelle ist ein Tag vor dem Anzünden umzuschichten.

(6) Feuer sind von erwachsenen Personen ständig zu überwachen. Sie sind so zu betreiben, dass durch Funkenflug oder Glut keine Brände entstehen können. Die Feuerstelle ist zu befestigen und mit einem ausreichend breitem Wundstreifen zu versehen. An der Feuerstelle sind Löschmittel vorzuhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie vollständig abzulöschen um ein Wiederaufleben des Feuers auszuschließen.

(7) Ab Waldbrandstufe 3 können Feuer untersagt werden. Bei Waldbrandstufe 4 bzw. 5 und bei starkem Wind mit Windgeschwindigkeiten über 40 km/h sind offene Feuer verboten.

§ 7 Eisflächen

(1) Das Betreten der Eisflächen auf Gewässern ist verboten.

(2) Es ist verboten, die Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren, Löcher in das Eis zu schlagen oder zu bohren sowie Eis zu entnehmen.

(3) Die Verbote gemäß der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, welche berechtigt Maßnahmen der Fischereiausübung oder der Fischhege durchführen.

§ 8 Hausnummern

(1) Jedes bebaute Grundstück ist mit einer von der Verbandsgemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Vergabe der Hausnummer ist bei der Verbandsgemeinde schriftlich zu beantragen. Der Verfügungsberechtigte ist verpflichtet, diese zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Umnummerierung.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Hausnummer ist so am Gebäude oder Grundstück anzubringen, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, jederzeit sicht- und lesbar ist.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, soll die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer lesbar angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen.

(4) Sind mehrere Gebäude, mit unterschiedlichen Hausnummern nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg aus zu erreichen, so ist ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Das Anbringen der Hinweisschilder ist von den Vorderliegern zu dulden.

§ 9 Verunreinigung und unbefugte Handlungen

(1) Es ist verboten, jegliche Flächen an Gebäuden, Mauern, Einfriedungen, Masten, Verkehrseinrichtungen, Bushaltestellen oder sonstiger öffentlicher Anlagen zu beschreiben, besprühen, bekleben oder in ähnlicher Weise zu verunreinigen.

(2) Wer Straßen, Anlagen oder deren Bestandteile verunreinigt, hat ohne Aufforderung deren Säuberung unverzüglich vorzunehmen. Die Verbandsgemeinde kann auf Kosten des Verursachers die Säuberung vornehmen, wenn der Verursacher dieser Pflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt.

(3) Straßen und Anlagen dürfen nicht unbefugt verändert, insbesondere beschädigt oder zerstört werden. Wer entgegen dieser Vorschrift Veränderungen vornimmt, kann zur Übernahme der Kosten der Wiederherstellung verpflichtet werden.

(4) Das Waschen von Fahrzeugen mit Reinigungsmitteln ist auf Straßen, in Anlagen und an Gewässern verboten.

(5) Das Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Straßen oder Anlagen ist untersagt.

(6) Das Verunreinigen von Wasserflächen jedweder Art ist verboten. Wasserflächen im Sinne dieser Vorschrift sind auch künstlich angelegte Wasservorkommen, wie Springbrunnen und Feuerlöschteiche.

(7) Die von der Verbandsgemeinde sowie deren Mitgliedsgemeinden auf Straßen und in Anlagen bereitgestellten Papierkörbe dürfen nur für die Beseitigung von Abfällen, die beim Aufenthalt und Verkehr auf öffentlichen Flächen anfallen, genutzt werden.

(8) Die Benutzung von Spielanlagen auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen ist nur zum dafür vorgesehenen Zweck von Kindern unter 14 Jahren und deren Aufsichtspersonen bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet.

Davon ausgenommen sind Sportanlagen wie z.B. Tischtennisplatten, Basket - und Volleyballfelder, Bolzplätze und Skateranlagen.

(9) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist es nicht erlaubt, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen oder zurückzulassen; Gegenstände aller Art zu zerschlagen; Hunde oder andere Tiere mitzubringen und Tabak oder alkoholische Getränke zu konsumieren.

(10) Es ist untersagt, Hydranten sowie Schachtdeckel, Einläufe oder Abdeckungen von Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen zu öffnen, zu verunreinigen oder in ihrer Gebrauchsfähigkeit in sonstiger Weise zu beeinträchtigen.

§ 10

Konsum von Alkohol und anderer berauschender Mittel

Der Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln ist auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen und zu den Betriebszeiten vor Kindertageseinrichtungen und Schulen untersagt. Das Verbot gilt auch für die nähere Umgebung von 25 Metern ab der äußeren Begrenzung der genannten Einrichtungen.

§ 11

Müllabfuhr

Hausmüll-, Bioabfalltonnen, Gelbe und Blaue Tonnen dürfen an Straßen, Wegen und Plätzen nur am Tag der Entsorgung, frühestens am Vortag entsprechend dem Tourenplan des Entsorgers bereitgestellt werden. Gleiches gilt für angemeldeten Sperrmüll.

§ 12

Anzeigepflicht von öffentlichen Veranstaltungen

(1) Öffentliche Veranstaltungen sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Verbandsgemeinde durch den Veranstalter anzuzeigen. Eine anzeigepflichtige Veranstaltung nach Satz 1 liegt vor, wenn die zu erwartende Besucherzahl 100 übersteigt. Der Begriff „öffentliche Veranstaltung“ umfasst sämtliche Veranstaltungen an Orten, zu denen die Öffentlichkeit zugelassen ist, auch wenn Eintrittsgeld verlangt oder Eintrittskarten verkauft werden, handelt es sich um eine öffentliche Veranstaltung. Haben nur geladene Gäste Zutritt, so handelt es sich nicht um eine öffentliche Veranstaltung.

(2) In der Anzeige sind anzugeben:

- Art der Veranstaltung und geplanter Ablauf; Veranstaltungsort
- Zeit/Zeitraum der Veranstaltung unter Angabe von Datum und Uhrzeit
- Erreichbarkeit des Veranstalters während der Veranstaltung
- Anzahl der zu erwartenden Gäste
- Nachweis über eine Haftpflichtversicherung

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, weitere Angaben und Unterlagen zu fordern.

(3) Veranstaltungen nach Absatz 1 stehen Musikaufführungen gleich, die in Gaststättenbetrieben durchgeführt werden, soweit diese nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanz- oder Musikveranstaltungen“ konzessioniert sind.

(4) Die Anzeigepflicht entfällt für Veranstaltungen, die überwiegend religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern die Veranstaltung in Räumen oder auf Plätzen stattfinden, die für diese Zwecke bestimmt sind.

(5) Großveranstaltungen sind mindestens drei Monate vor Beginn schriftlich bei der Verbandsgemeinde durch den Veranstalter anzuzeigen. Für die Analyse und Bewertung des Gefährdungspotentials kann die Verbandsgemeinde auch andere Behörden einbeziehen. Die Vorlage eines Sicherheitskonzeptes kann von der Verbandsgemeinde verlangt werden.

§ 13

Unerlaubtes Plakatieren

(1) Das unerlaubte Anbringen von Plakaten auf Flächen öffentlicher Einrichtungen ist verboten. Dies gilt auch für private Grundstücke einschließlich ihrer baulichen Anlagen, soweit diese Grundstücke in verkehrskritischen Bereichen liegen.

(2) Wer unerlaubt Plakate anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch die veranstaltenden Personen oder Personengesellschaften, auf die auf den jeweiligen Plakaten hingewiesen wird.

§ 14

Aggressives Betteln

(1) Aggressives Betteln ist verboten. Aggressives Betteln liegt vor, wenn die bettelnde Person aufdringlich wird, Körperkontakt sucht, den Weg verstellt, an Haustüren klingelt und bettelt oder mit Einsatz von Tieren einschüchternd einwirkt.

(2) Der Verkauf von Waren ohne Erlaubnis ist nicht gestattet.

§ 15

Ausnahmen

Ausnahmen von den Ver- und Geboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag oder allgemein durch ortsüblich bekannt zu machende Freigabe genehmigt werden, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 16**Anordnung des Aufsichtspersonals und der örtlichen Ordnungsbehörde**

(1) Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals oder der Mitarbeiter der Sicherheitsbehörde ist Folge zu leisten.

(2) Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter der Sicherheitsbehörde haben sich durch entsprechenden Ausweis zu legitimieren.

§ 17**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 SOG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die in § 3 genannten Vorschriften verstößt
2. die in § 4 genannten Vorschriften verstößt
3. die in § 5 genannten Vorschriften verstößt
4. die in § 6 genannten Vorschriften verstößt
5. die in § 7 genannten Vorschriften verstößt
6. die in § 8 genannten Vorschriften verstößt
7. die in § 9 genannten Vorschriften verstößt
8. die in § 10 genannten Vorschriften verstößt
9. die in § 11 genannten Vorschriften verstößt
10. die in § 12 genannten Vorschriften verstößt
11. die in § 13 genannten Vorschriften verstößt
12. die in § 14 genannten Vorschriften verstößt

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer den Anordnungen des Aufsichtspersonals und der Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden gemäß §16 dieser Verordnung nicht Folge leistet.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung können gemäß § 98 Abs. 2 SOG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 18**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der weiblichen und männlichen Sprachform.

§ 19**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Wethautal vom 17.12.2019 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Osterfeld, 30.09.2025




Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Das Ordnungsamt des Burgenlandkreises, als Fachaufsichtsbehörde, und die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd wurden am 14.08.2025 zur Stellungnahme gemäß § 101 SOG LSA aufgefordert.

Das Polizeirevierkommissariat Naumburg hat mit Schreiben vom 10.09.2025 zur Gefahrenabwehrverordnung Stellung bezogen und zugestimmt.

Die Fachaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 25.08.2025 der Gefahrenabwehrverordnung zugestimmt.

Die vorstehende Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Wethautal wird hiermit im „Heimatspiegel“ verkündet.

Osterfeld, den 23.10.2025




Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 23.10.2025 im „Heimatspiegel“.

**Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal**

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber:

Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

